Hauptsitz:
KE!N EINZELFALL e.V.
Schiffbeker Höhe 30
22119 Hamburg

Unsere Landesstellen:
Bayern I Berlin
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein

Offener Brief: Erst Versorgung sichern – dann Pflegeleistungen verändern!

KE!N EINZELFALL e.V. Hamburg / Bayreuth, den 03.11.2026

An Herrn Bundesminister für Gesundheit Carsten Linnemann, Bundesministerium für Gesundheit

Nachrichtlich: Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages; Fraktionen im Deutschen Bundestag

Betreff: Pflegeneuordnungsgesetz (PNOG) – Versorgungssicherheit, bedarfsgerechte Pflegebegutachtung und Schutz bestehender Unterstützungsleistungen

Sehr geehrter Herr Bundesminister Linnemann, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

mit dem Kabinettsentwurf des Pflegeneuordnungsgesetzes (PNOG) vom 30. September 2026 steht die Pflegeversicherung vor weitreichenden Änderungen. Sie betreffen nicht nur die Finanzierung, sondern auch den Zugang zu Pflegegraden, die Gestaltung von Unterstützungsleistungen und die Organisation der häuslichen Versorgung. Die erste Lesung im Bundestag ist für den 5. November 2026 vorgesehen. Deshalb wenden wir uns jetzt an Sie.

Worum es uns geht

Dass Reformen notwendig sind, steht für uns außer Frage. Nach der Entwurfsbegründung droht ohne Gegenmaßnahmen ein Defizit von rund 7,6 Milliarden Euro im Jahr 2027 und rund 15,4 Milliarden Euro im Jahr 2028. Wir erkennen ausdrücklich an, dass der Entwurf auch Verbesserungen enthält: höhere Pflegegeldbeträge (in Pflegegrad 2 von 347 auf 380 Euro), die Rücknahme der geplanten Kürzung der Rentenbeiträge für pflegende Angehörige, den Bestandsschutz für bereits anerkannte Pflegegrade sowie die stärkere Ausrichtung auf Prävention und Beratung.

Eine finanzielle Stabilisierung der Pflegeversicherung ist aber noch keine Verbesserung der Versorgung. Wenn Zugangsvoraussetzungen verändert, Leistungen eingeschränkt oder bestehende Hilfen durch neue Angebote ersetzt werden, muss zuvor geklärt sein, ob die notwendige Versorgung tatsächlich gewährleistet bleibt. Wir wollen mit diesem Brief eine grundsätzliche Diskussion darüber anstoßen, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, bevor bestehende Unterstützungsstrukturen verändert werden. Unser Anliegen ist keine pauschale Ablehnung der Pflegereform.

© KE!N EINZELFALL e.V.

Warum wir uns als Opferhilfeverein zu Wort melden

KE!N EINZELFALL e.V. ist ein gemeinnütziger Opferhilfeverein. Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen Menschen, die Gewalt erfahren haben. Zu den Folgen können langfristige psychische, neurologische und kognitive Beeinträchtigungen gehören, etwa komplexe Traumafolgestörungen oder dissoziative Erkrankungen. Der Hilfebedarf dieser Menschen ist häufig nicht unmittelbar sichtbar: Manche können Tätigkeiten körperlich ausführen, benötigen aber krankheitsbedingt Anleitung, Beaufsichtigung, Begleitung oder Unterstützung im Alltag.

Menschen mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder Pflegebedarf und ihre Angehörigen stehen vielfach vor denselben Hürden, Versorgungslücken und Schwierigkeiten bei der Anerkennung ihres Bedarfs. Deshalb befassen wir uns im Rahmen unseres Vereinsauftrags auch mit dieser Reform.

1. Versorgungssicherheit muss Voraussetzung für Veränderungen sein

Bereits heute bestehen erhebliche regionale Unterschiede bei der Verfügbarkeit ambulanter Pflegedienste, Betreuungsangebote und niedrigschwelliger Unterstützung. In manchen Regionen fehlen anerkannte Anbieter, anderswo sind die Kapazitäten erschöpft. Ein gesetzlicher Leistungsanspruch allein gewährleistet noch keine Versorgung. Nicht jede notwendige Hilfe kann durch einen klassischen Pflegedienst erbracht werden; gerade bei psychischen und neurologischen Erkrankungen sind vertraute Bezugspersonen und Kontinuität oft entscheidend.

Wir fordern deshalb eine nachvollziehbare Untersuchung der tatsächlichen Versorgungssituation, bevor bestehende Möglichkeiten eingeschränkt werden. Solange keine tatsächlich nutzbaren und gleichwertigen Alternativen bestehen, dürfen notwendige Hilfen nicht ersatzlos entfallen.

2. Die Pflegebegutachtung darf tatsächliche Unterstützungsbedarfe nicht verfehlen

Die Anpassung der Begutachtungssystematik soll 2027 rund 1,3 Milliarden Euro und bis 2030 bis zu 4,2 Milliarden Euro einsparen. Konkret sollen die Punktschwellen für die Pflegegrade 1 bis 3 von 12,5 / 27 / 47,5 auf 15 / 30 / 50 Punkte steigen. Nach der Modellrechnung des IGES, auf die sich die Begründung stützt, würden dadurch bei Erstbegutachtungen knapp 12 Prozent weniger Menschen einen Pflegegrad erhalten, unter Berücksichtigung weiterer Änderungen sogar rund 22 Prozent. Zugleich hat das Wissenschaftliche Institut der AOK Zweifel angemeldet, ob die erwarteten Einsparungen in dieser Höhe erreichbar sind.

Entscheidend ist, welche Menschen künftig keinen oder einen niedrigeren Pflegegrad erhalten, obwohl sie weiterhin Unterstützung benötigen. Wir befürchten, dass Menschen mit psychischen, neurologischen und kognitiven Einschränkungen besonders betroffen sein könnten, weil ihr Bedarf schwankend, anfallsartig oder in einer einzelnen Begutachtung nicht sichtbar sein kann. Das ist eine Befürchtung, die geprüft werden muss, keine Feststellung. Der Bestandsschutz für bereits anerkannte

© KE!N EINZELFALL e.V.

Pflegegrade ist zu begrüßen. Er beantwortet jedoch nicht, wie Menschen behandelt werden, deren Pflegebedürftigkeit erstmals festgestellt wird oder deren Bedarf zunimmt.

Für die Übergangszeit ist vorgesehen, die 25-Arbeitstage-Entscheidungsfrist vom 1. Januar bis 30. April 2027 auszusetzen, außer bei besonders dringlichem Entscheidungsbedarf. Dringlichkeit darf nicht allein an körperlichen Einschränkungen festgemacht werden; auch eine psychische Krise oder der drohende Zusammenbruch einer häuslichen Versorgung können sie begründen. Wir fordern rechtzeitig veröffentlichte, verständliche und bundesweit einheitliche Dringlichkeitskriterien.

Wir fordern außerdem:

- eine unabhängige wissenschaftliche Folgenabschätzung vor der Umsetzung, mit gesonderter Untersuchung der Auswirkungen auf Menschen mit psychischen, neurologischen und kognitiven Einschränkungen,
- eine transparente Darstellung der erwarteten Auswirkungen auf Erstbegutachtungen, Höherstufungen und Wiederholungsbegutachtungen,
- die Offenlegung der Berechnungsgrundlagen für die prognostizierten Einsparungen.

3. Bestehende Hilfen schützen: Pflegegrad 1, Sozialraumbudget und Leistungsanpassung

Der Entlastungsbetrag von bis zu 131 Euro monatlich (1.572 Euro jährlich) soll in Pflegegrad 1 ersatzlos entfallen, nach den vorliegenden Informationen auch für Bestandsfälle. Der Bestandsschutz gilt damit für den Pflegegrad, nicht für diese Leistung. Die Einsparung wird mit rund 800 Millionen Euro (2027) bis zu einer Milliarde Euro (2029/2030) veranschlagt. Gerade Menschen mit Pflegegrad 1 sind aber oft auf niedrigschwellige Hilfen im Haushalt, bei der Alltagsbewältigung oder zur Entlastung Nahestehender angewiesen, um ihre Selbstständigkeit zu erhalten. Beratung und Pflegebegleitung können helfen, Unterstützung zu organisieren. Sie ersetzen die Unterstützung selbst nicht.

Für die Pflegegrade 2 bis 5 soll der Entlastungsbetrag in ein Sozialraumbudget von bis zu 175 Euro monatlich übergehen, für Pflegebedürftige unter 25 Jahren bis zu 300 Euro. Ein höherer Betrag ist nur dann eine Verbesserung, wenn geeignete Angebote verfügbar sind und die Mittel für die benötigte Unterstützung eingesetzt werden können. Wir bitten um Klarstellung, ob die bisherigen Ansparmöglichkeiten und die Möglichkeit, ungenutzte Pflegesachleistungen umzuwandeln, entfallen sollen.

Hinzu kommt, dass die für 2028 vorgesehene Leistungsanpassung entfällt (Minderausgabe: 4,7 Milliarden Euro); erst ab 2029 sollen die Beträge jährlich an der Kerninflation orientiert werden. Auch diese Wirkung auf die reale Kaufkraft der Leistungen gehört in die Gesamtbewertung.

Wir fordern eine gesonderte Folgenabschätzung zum Wegfall des Entlastungsbetrags in Pflegegrad 1, den Erhalt notwendiger praktischer Unterstützung, solange keine gleichwertigen Alternativen bestehen, die Berücksichtigung individueller Bedarfe bei der Verwendung des Sozialraumbudgets sowie transparente und praktikable Anerkennungsvoraussetzungen für Unterstützungsangebote.

© KE!N EINZELFALL e.V.

4. Pflegebegleitung und häusliche Pflege: Wahlfreiheit und verlässliche Entlastung

Die Pflegebegleitung soll nach dem Kabinettsentwurf zum 1. Januar 2029 eingeführt werden. Wir begrüßen den Ansatz einer verlässlichen fachlichen Begleitung ausdrücklich. Kritisch sehen wir die verpflichtenden Elemente und mögliche leistungsrechtliche Folgen, wenn Anforderungen nicht erfüllt werden. Ähnliche Sanktionen kennt bereits das geltende Recht beim Beratungseinsatz. Gerade deshalb muss sorgfältig unterschieden werden: Das Nichtwahrnehmen eines Termins, eine krankheitsbedingte Unfähigkeit zur Mitwirkung und eine tatsächlich gefährdete Versorgung sind nicht gleichzusetzen. Menschen mit Traumafolgestörungen, Angststörungen, dissoziativen Erkrankungen oder anderen erheblichen Einschränkungen können Schwierigkeiten haben, Termine wahrzunehmen, fremde Personen in ihre Wohnung zu lassen oder bestimmte Kommunikationsformen zu nutzen. Das darf nicht pauschal als fehlende Mitwirkung gewertet werden.

Auch für die häusliche Pflege insgesamt gilt: Neue Budgets und eine flexiblere Leistungsorganisation können Vorteile bieten, wenn sie den unterschiedlichen Lebenssituationen gerecht werden. Da die Verhinderungspflege nicht mehr als eigenständiges Budget bestehen soll, muss geprüft werden, wie Ersatzpflege bei Verhinderung einer Pflegeperson künftig organisiert und finanziert wird. Nicht jede pflegebedürftige Person kann kurzfristig durch einen professionellen Dienst versorgt werden.

Wir fordern eine barrierearme, am individuellen Bedarf ausgerichtete Pflegebegleitung mit ausdrücklicher Berücksichtigung krankheitsbedingter Einschränkungen, alternativen Kontakt- und Kommunikationswegen, einer klaren Unterscheidung zwischen fehlender Mitwirkung und gefährdeter Versorgung sowie verhältnismäßigen Voraussetzungen für Sanktionen. Ebenso fordern wir eine transparente Gegenüberstellung der bisherigen und der künftigen Unterstützungsmöglichkeiten und die Sicherstellung, dass funktionierende Versorgungsarrangements nicht verloren gehen. Zugleich muss gewährleistet sein, dass die neuen Aufgaben mit den vorhandenen personellen Ressourcen erfüllt werden können.

5. Finanzielle Auswirkungen müssen vollständig und systemübergreifend bewertet werden

Die Stabilisierung der Pflegeversicherung ist eine wichtige gesellschaftliche Aufgabe. Eine verantwortungsvolle Bewertung darf sich aber nicht auf die Einsparungen innerhalb der sozialen Pflegeversicherung beschränken. Wenn notwendige Unterstützung entfällt, können Bedarfe an anderer Stelle entstehen, etwa bei der Hilfe zur Pflege, im Gesundheitswesen oder bei der Unterstützung pflegender Angehöriger. Der Entwurf selbst weist Mehrausgaben für Länder und Kommunen in der Hilfe zur Pflege aus; kommunale Vertreter rechnen mit mindestens einer Milliarde Euro Mehrkosten in der Sozialhilfe.

KE!N EINZELFALL e.V. hat Informationszugang zu den Datengrundlagen und finanziellen Annahmen des Gesetzes beantragt. Wir fordern die nachvollziehbare Offenlegung der wesentlichen Berechnungsgrundlagen, die Darstellung der Auswirkungen auf die einzelnen Pflegegrade, die

© KE!N EINZELFALL e.V.

Untersuchung möglicher Kostenverlagerungen auf andere Sozialleistungssysteme und eine unabhängige Überprüfung der finanziellen und sozialen Folgen.

6. Betroffene Menschen müssen wirksam beteiligt werden

Pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen erleben unmittelbar, wo Unterstützung funktioniert und wo Regelungen an Grenzen stoßen. Das gilt ebenso für Pflegefachkräfte, Beratungsstellen, Selbsthilfeorganisationen und Interessenvertretungen von Menschen mit Behinderungen. Wir fordern eine frühzeitige, nachvollziehbare und barrierearme Beteiligung. Es muss erkennbar sein, wie vorgetragene Hinweise im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft und berücksichtigt werden. Beteiligung darf sich nicht darauf beschränken, Stellungnahmen entgegenzunehmen.

Unsere sechs Forderungen

1. **Versorgungssicherheit nachweisen.** Die tatsächliche Verfügbarkeit geeigneter Pflege-, Betreuungs- und Unterstützungsangebote ist vorab zu prüfen.
2. **Auswirkungen der Begutachtungsreform untersuchen.** Mögliche Benachteiligungen von Menschen mit psychischen, neurologischen und kognitiven Einschränkungen sind vorab zu prüfen.
3. **Bestehende Hilfen schützen.** Notwendige Unterstützung darf nicht entfallen, solange keine gleichwertigen und tatsächlich nutzbaren Alternativen bestehen.
4. **Wahlfreiheit und Selbstbestimmung erhalten.** Die Versorgung muss sich an den individuellen Lebenssituationen orientieren.
5. **Finanzielle Folgen vollständig offenlegen.** Einsparungen, zusätzliche Ausgaben und mögliche Kostenverlagerungen sind nachvollziehbar darzustellen.
6. **Betroffene wirksam beteiligen.** Ihre Erfahrungen müssen die weitere Ausgestaltung erkennbar beeinflussen.

Unsere Bitte an Sie

Wir bitten das Bundesministerium für Gesundheit um eine schriftliche Stellungnahme zu diesen sechs Forderungen und insbesondere um Antworten auf folgende Fragen:

- Welche konkreten Untersuchungen belegen, dass die geplanten Veränderungen keine zusätzlichen Versorgungslücken verursachen?
- Wie wird sichergestellt, dass Menschen mit psychischen, neurologischen und kognitiven Einschränkungen bei der Begutachtung nicht unangemessen benachteiligt werden?
- Welche konkreten Alternativen sind für Menschen vorgesehen, deren bisherige Leistungen eingeschränkt werden oder entfallen, insbesondere in Pflegegrad 1?

© KE!N EINZELFALL e.V.

- Welche Änderungen am Kabinettsentwurf werden aufgrund der vorgetragenen Bedenken noch geprüft?

Wir erwarten keine pauschale Zusicherung, dass die Reform zu Verbesserungen führt, sondern nachvollziehbare Antworten darauf, wie diese unter den tatsächlichen Versorgungsbedingungen erreicht werden sollen. Wir bitten die Mitglieder des Gesundheitsausschusses und die Fraktionen, diese Punkte im parlamentarischen Verfahren zu berücksichtigen.

Gemeinsamer Aufruf an Organisationen und Petitionsinitiativen

Mit diesem Brief wenden wir uns zugleich an Sozial- und Wohlfahrtsverbände, Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen, Pflegeverbände, Interessenvertretungen pflegebedürftiger Menschen und ihrer Angehörigen sowie an die Initiatorinnen und Initiatoren anderer Petitionen zur Pflegereform. Die Schwerpunkte unterscheiden sich, die Anliegen überschneiden sich: Versorgungssicherheit, Selbstbestimmung, bedarfsgerechte Unterstützung. Es geht nicht darum, Petitionen zusammenzulegen, sondern dort gemeinsam aufzutreten, wo dieselben Forderungen bestehen. Dieser Brief steht weiteren Organisationen zur Mitzeichnung offen, unter Wahrung ihrer Eigenständigkeit. Unsere Petition „Erst Versorgung sichern – dann Pflegeleistungen verändern!“ finden Sie unter https://openpetition.de/lgbsf.

Eine Reform der Pflegeversicherung muss sich daran messen lassen, ob Menschen auch nach ihrer Umsetzung die Unterstützung erhalten, die sie tatsächlich benötigen: nicht allein an den erzielten Einsparungen, sondern daran, ob die Versorgung im Alltag funktioniert. Pflege muss sich am Bedarf der Menschen orientieren, nicht der Bedarf an den finanziellen Zielen einer Reform.

Mit freundlichen Grüßen

KE!N EINZELFALL e.V. – Gemeinsam. Sichtbar. Stark.

Für den Vorstand

Tatjana Belmar
1. Vorsitzende

Franziska Künstler
2. Vorsitzende

© KE!N EINZELFALL e.V.